

Kurzfassung wichtiger Inhalte der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TNHVO) vom August 2006

In Zweifelsfällen gilt immer die vollständige Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Allgemeine Anforderungen

- Die Schweine müssen Sichtkontakt zueinander haben (außer Abferkelbereich).
- Ausreichend Platz in den Buchten, damit die Tiere ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.
- Tiere sollen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen.
- Ein trockener Liegebereich muss zur Verfügung stehen.
- Der Stall muss über eine geeignete Entlüftungsmöglichkeit verfügen.
- Neu! Grenzwerte für Schadgasbelastung in den Ställen.
- Der Boden muss trittsicher und rutschfest sein; Löcher, Spalten und Aussparungen müssen so beschaffen sein, dass von diesen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht.
- Ständiger Zugang zu frischem Wasser – bei Gruppenhaltung (Mast und FE) max. 12 Tiere pro Tränkstelle.
- Jedes Schwein muss immer Zugang zu veränderbarem, gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben – Kette alleine reicht nicht!

Allgemeine Anforderungen – Stallbau

- Tageslichteinfall – mind. 3 % Fensterfläche im Verhältnis zur Grundfläche bei Neubauten.
- Gleichmäßige Lichtverteilung im Abteil.
- Lichtstärke – mind. 80 Lux über 8 Stunden täglich.

Ausnahmen

- 1,5 % möglich, wenn aus baulichen Gründen nicht mehr Lichteinfall erreicht werden kann.
- Regelung über künstliche Beleuchtung bei Umbauten möglich.
⇒ Keine Übergangsfristen – Nachrüstung auch bei bestehenden Ställen!

Anforderungen an die Bodengestaltung

- **Spaltenweite**

Saugferkel	11 mm
Absetzferkel	14 mm
Zuchtläufer/Mastschweine	18 mm
Jungsauen, Zuchtsauen und Eber	20 mm
- **Auftrittbreiten (gilt nur für Betonroste)**

Saug- und Aufzuchtferkel	5 cm
andere Schweine	8 cm
- **Liegefläche**

„Feste Liegefläche“ ist generell definiert als Boden mit max. 15 % Schlitzanteil.
(Empfehlung: Herstellerbestätigung einholen!)

⇒ Übergangsfrist bei bestehenden Ställen bis 31.12.2012
⇒ Neubauten Umsetzung sofort!

Anforderungen Zuchtsauenhaltung

- Das Halten im Kastenstand (Deckbereich) ist grundsätzlich möglich, wenn dies nicht zu einer „Erregung“ der Tiere führt.
- Neu! Bewegungsfreiheit der tragenden Sauen vom 29. Trächtigkeitstag bis eine Woche vor der Abferkelung.
- Beim Tragefutter muss ein Rohfasergehalt von 8 % bzw. mind. 200 g Rohfaser pro Tag angeboten werden.
- Die tragenden Sauen müssen, bevor diese in die „gereinigte Abferkelbucht“ eingestallt werden, nach Bedarf gegen Parasiten behandelt werden.

- **Platzbedarf – Wartebereich**

bis 5 Tiere je Gruppe

Sau → 2,5 m² JS → 1,85 m²

6 bis 39 Tiere je Gruppe

Sau → 2,25 m² JS → 1,65 m²

> 40 Tiere je Gruppe

Sau → 2,05 m² JS → 1,50 m²

grundsätzlicher Liegeflächenbedarf

Sau → 1,30 m² JS → 0,95 m²

- **Fress-Liegebuchten erlaubt wenn,**

- Zugangsvorrichtung selbst vom Tier zu betätigen ist.
- die Bucht jederzeit verlassen werden kann, der Boden in der Bucht hinter dem Trog mind. 1m als Liegebereich ausgeführt ist.
- der freie Abstand zwischen den Fress-Liegebuchten – bei „Doppelnutzung“ des Laufbereiches – mind. 2m beträgt.
- bei Wandreihen mind. 1,60m Laufgangbreite eingehalten wird.

- **Kleingruppen**

Buchtenlängen bei Gruppenhaltung mind. 2,80 m (bis 6 Sauen/Gruppe) bzw. 2,40m bei > 6 Sauen je Gruppe

- **Abferkelbereich**

- Ferkelschutzkorb in der Abferkelbucht – wie gehabt
- Ausreichende Größe, damit die Sau ausreichende Bewegungsfreiheit hat und hinter dem Liegebereich ausreichend Platz zum Abferkeln bzw. zur Geburtshilfe bleibt.
- Eine Woche vor dem Abferkeln Vorlage von ausreichend Stroh oder vergleichbarem Material, damit das Nestbauverhalten befriedigt werden kann – soweit dies die verwendete Gülletechnik zulässt.
- Teilgeschlossener Liegebereich unter der Sau mit wärmeableitender Eigenschaft.
- Der Liegebereich der Ferkel muss entweder wärmedämmend und beheizbar sein, vollperforierter Liegebereich muss abgedeckt werden.
- Ferkel müssen ausreichend Platz haben, um sich jeweils gleichzeitig ausruhen bzw. saugen zu können.

Fazit:

- ⇒ **Übergangsfrist bis 31.12.2012** bei Sauenhaltung im normalen (bestehenden) Kastenstand, wenn sich die Sauen in der Tragezeit mind. 4 Wochen lang täglich frei bewegen können (alte SHVO)
 - ⇒ **Übergangsfrist bis 31.12.2018** bei Sauenhaltung in bestehenden Fressliegebuchten-Aufstellungen mit engeren Zwischenaufgängen als nach TNHVO-neu, wenn sich die Tiere auf den Bewegungsgängen frei umdrehen können bzw. jederzeit ungehindert aneinander vorbeilaufen können!
-

Anforderungen im Bereich Ferkelaufzucht

- Allgemeine Anforderungen wie eingangs
- Mindestabsetzalter 4 Wochen, 3 Wochen nur möglich, wenn die Absetzferkel unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Aufzuchtteile – je Altersgruppe getrennt – untergebracht werden!
- Absetzgewicht mind. 5 kg im Durchschnitt
- Gewichts Differenz max. 20 %
- Freier Zugang zu ausreichend Wasser – ab dem 1. Lebenstag – max. 12 Tiere je Tränke
- Mindestflächenbedarf
 - < 10 kg LG → 0,15 m²/Tier
 - 10 bis 20 kg LG → 0,20 m²/Tier
 - 20 bis 20 kg LG → 0,35 m²/TierFreie, uneingeschränkte Buchtenfläche!
- Keine extra Liegefläche definiert (Kunststoffspalten hat bis 30 % Schlitzanteil – aus Gründen der Hygiene und Sauberkeit wurde hier auf „Liegeflächen definition“ verzichtet).
- Temperaturbedarf im Liegebereich
Geburt bis 10 Tage → mind. 30 °C
- Nach 10 Tage inkl. Aufzucht

< 10 kg LG	Einstreu 16 °C	strohlos 20 °C
< 20 kg LG	Einstreu 14 °C	strohlos 18 °C
< 20 kg LG	Einstreu 12 °C	strohlos 16 °C

Fazit:

Der neue Platzbedarf wird ab Inkrafttreten der neuen TNHVO rechtskräftig – Übergangslösung mit 0,30 m²/Tier bei 20-30 kg LG bis 04.08.2016 in bestehenden Ställen!

Anforderungen im Bereich Schweinemast

- Allgemeine Anforderungen wie eingangs
- Mindestbuchenflächenbedarf
 - 30 bis 50 kg LG → 0,5 m²/Tier
 - 50 bis 110 kg LG → 0,75 m²/Tier
 - > 110 kg LG → 1,00 m²/Tierfreie, uneingeschränkte Buchtenfläche!

Achtung: Mindestens die Hälfte der geforderten Buchtenfläche muss als Liegefläche angeboten werden (max. 15 % Perforation).

Anforderungen an die Eberhaltung (24 Monate)

- Allgemeine Anforderungen wie eingangs
- Platzbedarf mind. 6 m², freie Bewegung, muss andere Schweine hören, riechen und sehen
- Keine extra Liegeflächendefinition

Allgemein muss noch beachtet werden

- Personen, die für die Fütterung und Betreuung der Tiere verantwortlich sind, müssen Kenntnisse in der Schweinehaltung (Fütterung, Pflege, Gesundheit, Zucht, Haltung und Tierschutz) haben.
- Die Anerkennung der Tränknippel in Breifutterautomaten als vollwertige Tränke war bis zum 04.08.2011 befristet. Danach war außerhalb der Breiautomaten für entsprechende Tränkmöglichkeit zu sorgen (12 Tiere eine Tränke).

Quellenangabe:

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22. August 2006

Zusammenfassung Schweineberatungsteam Oberpfalz